

Die allgemeinen Erteilungsvor- aussetzungen für Aufenthaltstitel



Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel

FHL am 13.12.2021

Frank Gockel
Flüchtlingshilfe Lippe

Lemgoer Str. 2, 32756 Detmold
Gockel@fluechtlingshilfe-lippe.de



Europäische Union

Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds



Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-,
Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

Übersicht

- Welche „Aufenthaltspapiere“ gibt es? (5)
 - Aufgliederung Visum (1)
 - Aufgliederung Niederlassungserlaubnis (1)
 - Aufgliederung Fiktionsbescheinigung (1)
 - Aufgliederung Aufenthaltserlaubnis (1)
- Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT) (20)
- Ausweisung (3)

Welche „Aufenthaltspapiere“ gibt es?

Aufenthaltstitel:

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis
- Blaue Karte EU
- ICT-Karte
- Mobile-ICT-Karte
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Welche „Aufenthaltspapiere“ gibt es?

Europäischer Wirtschaftsraum:

- Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechtes
- Aufenthaltskarte
- Daueraufenthaltskarte
- Aufenthaltserlaubnis-CH
- Freizügigkeitsbescheinigung (seit 29. Januar 2013 abgeschafft), jetzt keine Bescheinigung notwendig
- Grenzgängerkarte
- Grenzgängerkarte-GB
- Aufenthaltsrecht aus Art. 18 Austrittsdokument
- Daueraufenthaltsrecht aus Art. 18 Austrittsdokumente

Welche „Aufenthaltspapiere“ gibt es?

Sonstige Papiere:

- Duldung
- Gestattung
- Fiktionsbescheinigung
- Ankunftsbescheinigung
- Schülersammelkarten
- Notreiseausweis

Welche „Aufenthaltspapiere“ gibt es?

Papiere ohne Inhalt, die von Behörden ausgestellt werden:

- Grenzübertrittsbescheinigung
- Anlaufbescheinigungen
- BÜMA
- Erfindungen außerhalb der Vordrucke

Welche „Aufenthaltspapiere“ gibt es?

Das wars?

Jein – Einige Papiere gliedern sich weiter auf

Aufgliederung Visum

- Flughafen-Transitvisum (Typ A)
- Kurzaufenthaltsvisum (Typ C)
- Visum für den längerfristigen Aufenthalt (Typ D)
- Transitvisa FTD (24 Stunden Straße)
- Transitvisa FRTD (6 Stunden Eisenbahn)

(Zugegeben: Die letzten beiden Visa sind Sonderfälle, sie dienen nur zum Reisen zwischen der Russischen Föderation und der Exklave Kaliningrad)

Aufgliederung Niederlassungserlaubnis

- Grundsätzliche Erteilung nach § 9 AufenthG
- Inhaber einer Blauen Karte/EU nach § 18c Abs. 2 AufenthG
- Hochqualifizierte nach § 18c Abs. 3 AufenthG
- Selbständige Erwerbstätigkeit nach § 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
- Humanitäre Gründe § 26 Abs. 3 AufenthG
- Humanitäre Gründe § 26 Abs. 4 AufenthG
- Familiäre Lebensgemeinschaften mit Deutschen nach § 28 Abs. 2 S. 1 AufenthG
- Unbefristetes Aufenthaltsrecht für Kinder nach § 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG
- Unbefristetes Aufenthaltsrecht für Kinder nach § 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG
- Ehemalige Deutsche nach § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG

Aufgliederung Fiktionsbescheinigung

- fiktiv erlaubter Aufenthalt nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
- fiktive Aussetzung der Abschiebung nach § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
- fiktiv fortbestehender Aufenthaltstitel nach § 81 Abs. 4 AufenthG

Aufgliederung Aufenthaltserlaubnis

- | | | | | | |
|-----|--|-----|--|-----|--|
| 1. | § 4 Absatz 2 (Assoziationsrecht EWG/Türkei) | 22. | § 25 Absatz 2 Alternative 1 (Genfer Flüchtlingskonvention) | 43. | § 32 Absatz 2a (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Mitgliedstaat) |
| 2. | § 7 Absatz 1 Satz 3 (sonstige begründete Fälle) | 23. | § 25 Absatz 2 Alternative 2 (Subsidiärschutzberechtigte) | 44. | § 32 Absatz 3 (Kindernachzug unter 16 Jahren) |
| 3. | § 16 Absatz 1 (Studium) | 24. | § 25 Absatz 3 (Abschiebungsverbot) | 45. | § 32 Absatz 4 (Kindernachzug im Härtefall) |
| 4. | § 16 Absatz 1a (Studienbewerbung) | 25. | § 25 Absatz 4 Satz 1 (dringende persönliche oder humanitäre Gründe) | 46. | § 33 (Geburt im Bundesgebiet) |
| 5. | § 16 Absatz 4 (Arbeitsplatzsuche nach Studium) | 26. | § 25 Absatz 4 Satz 2 (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte) | 47. | § 34 Absatz 2 (eigenständiges Aufenthaltsrecht von Kindern) |
| 6. | § 16 Absatz 5 (Sprachkurse, Schulbesuch) | 27. | § 25 Absatz 4a (Opfer von Straftaten nach § 232, 233 oder 233a StGB) | 48. | § 36 Absatz 1 (Nachzug von Eltern) |
| 7. | § 16 Absatz 6 (innergemeinschaftlich mobiler Student) | 28. | § 25 Absatz 4b (Opfer von Schwarzarbeit) | 49. | § 36 Absatz 2 (Nachzug sonstiger Familienangehöriger) |
| 8. | § 17 (sonstige Ausbildungszwecke) | 29. | § 25 Absatz 5 (rechtliche oder tatsächliche Gründe) | 50. | § 36a Absatz 1 (Familiennachzug zu subsidiären Schutzberechtigten) |
| 9. | § 18 (Beschäftigung) | 30. | § 25a Absatz 1 (gut integrierte Jugendliche) | 51. | § 37 Absatz 1 (Wiederkehr Jugendlicher und Heranwachsender) |
| 10. | § 18a (Aufenthaltsurlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung) | 31. | § 25a Absatz 2 (Eltern eines gut integrierten Jugendlichen) | 52. | § 37 Absatz 5 (Wiederkehr Rentner) |
| 11. | § 18c (Aufenthaltsurlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte) | 32. | § 25b Absatz 1 (Nachhaltige Integration) | 53. | § 38 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 5 (ehemalige Deutsche) |
| 12. | § 20 Absatz 1 (Forscher) | 33. | § 25b Absatz 4 (Familie eines nachhaltig Integrierten) | 54. | § 38a (langfristig Aufenthaltsberechtigte anderer Mitgliedstaaten) |
| 13. | § 20 Absatz 5 (in einem anderen Mitgliedstaat zugelassener Forscher) | 34. | § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte) | 55. | § 104a Absatz 1 Satz 1 (Aufenthaltsurlaubnis auf Probe) |
| 14. | § 21 (selbständige Tätigkeit) | 35. | § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder) | 56. | § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 1 Satz 2 (gesetzliche Altfallregelung) |
| 15. | § 22 Satz 1 (Aufnahme aus dem Ausland) | 36. | § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 (Familiennachzug zu Deutschen Elternteil) | 57. | § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 1 (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten) |
| 16. | § 22 Satz 2 (Aufnahme durch Bundesministerium des Innern) | 37. | § 28 Absatz 4 (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige) | 58. | § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 2 (Altfallregelung für unbegleitete Flüchtlinge) |
| 17. | § 23 Absatz 1 (Aufnahme durch Land) | 38. | § 30 (Ehegattennachzug) | 59. | § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104b (integrierte Kinder von Geduldeten) |
| 18. | § 23 Absatz 2 (besondere Fälle) | 39. | § 31 Absatz 1, 2, 4 (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht) | | |
| 19. | § 23a (Härtefallaufnahme durch Länder) | 40. | § 32 Absatz 1 Nummer 1 (Kindernachzug zu Asylberechtigten) | | |
| 20. | § 24 (vorübergehender Schutz) | 41. | § 32 Absatz 1 Nummer 2 (Kindernachzug im Familienverband) | | |
| 21. | § 25 Absatz 1 (Asylberechtigte) | 42. | § 32 Absatz 2 (Kindernachzug über 16 Jahren) | | |

(Keine Garantie zur Vollständigkeit)

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

- Sicherung des Lebensunterhalt
- Identitätsklärung (teilweise Klärung der Staatsangehörigkeit)
- Kein Ausweisungsinteresse
- Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen der BRD (es sei den, es besteht ein Erteilungsanspruch)
- Passpflicht

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Identitätsklärung (§5 I 1a AufenthG)

- Es muss die Identität geklärt sein.
- Was zur Identität gehört, legt das Aufenthaltsgesetz nicht fest.
 - Unstrittig dürfte der Name der Person sein.
 - Auch der Familienname, soweit er gebräuchlich ist, gehört hierzu.
 - Strittig sind Angaben wie Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, (frühere) Wohnorte
 - Nicht dazu gehört die Staatsangehörigkeit

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Staatsangehörigkeit (§5 I 1a AufenthG)

- Die Staatsangehörigkeit muss nur geklärt sein, wenn der Betroffene nicht in ein anderen Staat zurückkehren kann.
 - Staatenlose oder Menschen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit bedürfen also einen Staat, der Bereit ist, sie einreisen zu lassen.
 - Ist die Staatsangehörigkeit geklärt, muss der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, ihn wieder einreisen lassen.

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Passpflicht (§5 I 4 AufenthG)

- Hierbei sind zwei Situationen zu unterscheiden:
 - Bei der Einreise wird ein Pass oder ein Passersatz verlangt
 - Bei dem Aufenthalt im Bundesgebiet kann ein Ausweisersatz reichen
 - Dieser wird aber nur ausgestellt, wenn der Betroffene einen Pass oder Passersatz nicht besitzt, noch in zumutbarer Weise beschaffen kann (§ 48 AufenthG).

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Lebensunterhaltssicherung

- Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn der Betroffene ihn ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.
- Dieses schließt auch den Krankenversicherungsschutz ein.
 - Unberücksichtigt bleiben:
 - Kindergeld
 - Kinderzuschlag
 - Erziehungsgeld
 - Elterngeld
 - Leistungen nach den SGB III (Ausbildungsförderung), BAföG, AFBG
 - Öffentliche Mittel, die auf Beitragszahlungen beruhen
 - Öffentliche Mittel um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen (z.B. Stipendium)
 - Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Lebensunterhaltssicherung (§5 I 1 AufenthG)

- Was ist mit Wohngeld?
 - Wohngeld ist nach dem Gesetzestext schädlich, da es in § 2 Ab. 3 S. 3 AufenthG nicht explizit aufgeführt ist und die dortige Aufzählung abschließend ist.
 - Aber: Etwaige Ansprüche auf Bewilligung von Wohngeld bleiben nach der Rechtsprechung des BVerwG bei der Berechnung der Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich außen vor (BVerwG, Urt. v. 29.11.2012, 10 C 4.12, Rn 29).

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Lebensunterhaltssicherung (§5 I 1 AufenthG)

- Was gehört zur Lebensunterhaltssicherung?
 - Bedarf an Nahrung, Kleidung
 - Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
 - Bedarf an Wohnung
 - (Versicherungs-)Schutz für den Fall von Krankheit und Pflegebedürftigkeit (AufenthG-VwV Nr. 2.3.1)
 - Bei Bedarf: Kosten eines Integrationskurses (Wenger in: Storr u.a., § 2 AufenthG Rn 5 a.)

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Lebensunterhaltssicherung (§5 I 1 AufenthG)

- Was gehört zur Lebensunterhaltssicherung?
 - Regelsätze nach dem SGB II oder SGB XII und der entsprechende Mehrbedarf
 - Miete + Heizung + Nebenkosten
 - Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegevorsorge
 - Bei Bedarf: Kosten eines Integrationskurses (Wenger in: Storr u.a., § 2 AufenthG Rn 5 a.)

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Lebensunterhaltssicherung (§5 I 1 AufenthG)

- Was bedeutet „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen“?
 - Es darf kein Anspruch bestehen, ein Verzicht ist nicht ausreichend.
 - Es müssen die entsprechenden Freibeträge berücksichtigt werden.

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Lebensunterhaltssicherung (§5 I 1 AufenthG)

- Was bedeutet ausreichender Krankenversicherungsschutz?
 - Es muss ein auf Dauer ausgelegter Schutz vor Krankheit vorhanden sein.
 - Dieses wird bei einer Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung automatisch angenommen.
 - Es kann sich aber auch um eine private Krankenversicherung oder eine Versicherung im Ausland handeln, soweit diese das Risiko in Deutschland mitversichern.
 - Eine Reisekrankenversicherung reicht nicht aus, da sie nur für die Reise, nicht aber für einen längeren Aufenthalt ausgerichtet ist.
 - Eine Vorsorge durch Vermögen ist ebenfalls nicht ausreichend.

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Lebensunterhaltssicherung (§5 I 1 AufenthG)

Sonderregelungen gelten für Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16a, 16c, 16e und 16 f (Ausnahme: Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen): Hier gilt der BAföG-Höchstsatz.

Weitere Sonderregelungen gelten für Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16d, 16f Abs. 1 (Hier nur für Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen) und 17: Hier gilt der BAföG-Höchstsatz + 10 Prozent.

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Keine Gefährdung der Interessen der BRD (§5 I 3 AufenthG)

Gesetzestext:

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Keine Gefährdung der Interessen der BRD (§5 I 3 AufenthG)

Wann besteht ein Anspruch?

Unstrittig dürfte der strikte Anspruch sein („ist“), wenn dementsprechend alle Voraussetzungen vorliegen.

Aber auch ein Regelanspruch („soll“) ist ein Anspruch, wenn kein atypischer Fall vorliegt und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Ermessensanspruch („kann“) ist aber auch dann kein Anspruch nach dieser Norm, wenn eine Ermessensreduzierung auf „Null“ vorliegt.

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Keine Gefährdung der Interessen der BRD (§5 I 3 AufenthG)

Welche Interessen der Bundesrepublik können gefährdet sein?

Interessen können

- wirtschaftlicher,
- gesellschaftlicher
- arbeitsmarktpolitischer
- sonstige staatlicher oder öffentlicher – auch sozialer u. kultureller –

Art sein

Es handelt sich damit um ein Auffangstaatbestand

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Keine Gefährdung der Interessen der BRD (§5 I 3 AufenthG)

Es reicht schon eine einfache Gefährdung der Interessen aus.

Beispiel: Eine Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik liegt vor, wenn keine Rückkehrbereitschaft oder Rückkehrmöglichkeit besteht.

Dieses ist ein häufiger Grund für die Ablehnung des Visums.

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Kein Ausweisungsinteresse besteht

- Hierauf kommen wir später.

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Bei allen Aufenthaltstiteln, außer dem Visum, muss der Betroffene

- mit dem erforderlichen Visum eingereist sein und
- die für die Erteilung des Visums maßgeblichen Angaben bereits im Visumsverfahren gemacht haben.

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Es gibt zahlreiche Ausnahmen:

Hat der Betroffene im Rahmen des § 24 (vorübergehenden Schutz), § 25 Abs. 1 (Asylberechtigter), Abs. 2 (Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiären Schutz), Abs. 3 (Abschiebehindernisse) ein Aufenthaltsrecht, ist von dem Vorhergenannten abzusehen.

Hat der Betroffene im Rahmen des § 26 Abs. 3 (NE für Asylb. und GFK) ein Aufenthaltsrecht, ist von dem vorangegangenen Visumsrecht abzusehen.

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Es gibt zahlreiche Ausnahmen:

Hat der Betroffene im Rahmen des § 25 Abs. 4a (Opfer von Menschenhandel) oder 4b (Opfer von Zwangsarbeit) ein Aufenthaltsrecht, müssen nur die Interessen der Bundesrepublik nicht gefährdet sein.

Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (AT)

Es gibt zahlreiche Ausnahmen:

Hat der Betroffene im Rahmen eines humanitären Grundes ein Aufenthaltsrecht (§§ 22 bis 26), kann von den voran genannten Erteilungsvoraussetzungen abgesehen werden.

Ausweisung

Nach § 51 erlischt ein Aufenthaltstitel, wenn eine Ausweisung vorliegt.

Die Ausweisung ist ein besonders schweres Kapitel im AufenthG, was hier nur angeschnitten werden kann.

Im Prinzip funktioniert es wie eine Waage. Es gibt Ausweisungsinteressen und Bleibeinteressen. Diese können „schwer“ oder „besonders schwer“ wiegen. Schlägt die Waage hinsichtlich des Ausweisungsinteresses aus, kann eine Ausweisung erfolgen.

Ausweisung

- Besonders schwere Ausweisungsinteressen können z.B. sein:
 - Verurteilungen über zwei Jahre
 - Verurteilungen bei einem Jahr und besonderen Straftaten, wie z.B. gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
 - Leitung eines verbotenen Vereins
- Schwere Ausweisungsinteressen können z.B. sein:
 - Freiheitsstrafen über sechs Monate
 - Besitz von Betäubungsmitteln
 - Nicht nur vereinzelter Verstoß gegen Rechtsvorschriften

Ausweisung

Besonders schwere Bleibeinteressen können sein:

- Besitz einer Niederlassungserlaubnis
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist
- Mit einem Deutschen in einer Familie lebt

Schwere Bleibeinteressen können ein:

- Der Betroffene minderjährig ist und eine Aufenthaltserlaubnis besitzt
- Der Betroffene eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und seit fünf Jahren im Bundesgebiet lebt
- Belange oder das Wohl eines Kindes beeinträchtigt ist

Weitere Fragen?

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksam-
keit

